

## Konstitutive Kapitalherabsetzung

Es sind zwei GV-Beschlüsse erforderlich:

- 1) *Grundsatzbeschluss* der Kapitalherabsetzung durch die GV (häufig in der Praxis: der VR legt die Eckwerte fest, die GV „ratifiziert“ anschliessend im Herabsetzungsbeschluss)



Anschliessend ist der *Schuldenruf* durchzuführen (**OR 733**): die dreimalige Aufforderung der Gläubiger durch öffentliche Ausschreibung im SHAB, sich zu melden, wenn sie *Zahlung* oder *Sicherheit* wünschen. Dafür haben sie zwei Monate Zeit von der dritten Ausschreibung an (**OR 733**).

- 2) Die GV beschliesst die *Herabsetzung* und die *Statutenänderung*.

Inhalt:

- Summe des Kapitals (**OR 732 V**), welches natürlich nicht < 100000.- sein darf
- Art und Weise der Durchführung (**OR 732 III**)

→ Für diesen Beschluss ist *einfaches Mehr* erforderlich (**OR 703**)

→ Zusätzliche Voraussetzung ist ein besonderer *Revisionsbericht* (**OR 732 II**).



Anschliessend folgt ein *Feststellungsbeschluss* (nach dem Schuldenruf durch einen Notar in einem Feststellungsbeschluss gefasste öffentliche Urkunde) und der *HR-Eintrag* (**OR 734**).



Die *Durchführung* erfolgt meist durch Rückzahlung an die Aktionäre durch den VR (dieser ist an den GV-Beschluss gebunden und Verantwortlich für dessen Umsetzung (**OR 754**)).

## Deklaratorische Kapitalherabsetzung

→ Es gibt keinen Anspruch der Gläubiger auf Befriedigung oder Sicherstellung, somit ist kein Schuldenruf erforderlich (**OR 735**).

→ Aber: auch hier ist ein *Revisionsbericht* nötig.

Vorausgesetzt wird eine *Statutenänderung*, die nach Vorlage der *notariellen Feststellung ins HR einzutragen* ist (**OR 734**).

→ Die deklaratorische Kapitalherabsetzung findet nur Anwendung auf die Beseitigung der Unterbilanz (was darüber hinausgeht ist konstitutive K.).

## Kapitalherabsetzung mit gleichzeitiger Kapitalerhöhung (echte Sanierung)

Gesetzlicher Normalfall aus **OR 732 I**: Es gibt keine Statutenänderung und auch kein HR-Eintrag.

Nötig bleibt der GV-Beschluss über die Kapitalherabsetzung und die Erhöhung (**OR 650 ff.**) mit sofortiger Liberierung (beachte: jeder Aktionär hat mindestens eine Stimme [= Virilstimmrecht] **OR 692 II**).